

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
III — 20012 — 646/56

Bonn, den 21. Juni 1956

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung  
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden  
und Ehrenzeichen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen  
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 158. Sitzung am 4. Mai 1956 gemäß  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzent-  
wurf nach der Anlage 2 Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der  
Bundesrat keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des  
Bundesrates ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Dr. h. c. Blücher**

# Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Grundsätze für die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Für besondere Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland können Titel, Orden und Ehrenzeichen des Bundes nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen werden.

(2) Die Befugnisse der Länder, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 2

##### Titel

(1) Titel werden durch den Bundespräsidenten verliehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Bundespräsident die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt. Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen ihrer Verleihung werden durch Gesetz festgelegt.

(2) Akademische Grade sowie Amts- und Berufsbezeichnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 3

##### Orden und Ehrenzeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen können nur vom Bundespräsidenten oder mit seiner Ge-

nehmigung gestiftet und verliehen werden. Der Stiftungserlaß sowie die Genehmigung sind im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

(2) Auszeichnungen für sportliche Leistungen können durch den Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden.

(3) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischer Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die lediglich die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung kennzeichnen oder als Anerkennung für eine Leistung oder für eine Geldspende bestimmt sind, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Trageweise den nach Absatz 1 gestifteten oder nach Absatz 2 und § 6 anerkannten Orden und Ehrenzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.

#### § 4

##### Entziehung

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Titels oder der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Verleihungsberechtigte die Befugnis zur Führung des Titels oder zum Tragen der Auszeichnung entziehen. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Verlust von Titeln, Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung bleiben unberührt.

## § 5

### Genehmigung der Annahme

(1) Ein Deutscher darf Titeln, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen. Dieser Genehmigung bedarf auch, wer nach dem 8. Mai 1945 einen ausländischen Titel, einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und den Titel zu führen oder die Auszeichnung zu tragen beabsichtigt.

(2) Das gleiche gilt für die Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen werden.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Besondere Vorschriften für früher verliehene Orden und Ehrenzeichen

## § 6

### Früher verliehene Auszeichnungen

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen getragen werden

1. Orden und Ehrenzeichen, die von einem Landesherrn, dem Kaiser, einer Landesregierung, der Reichsregierung, dem Reichspräsidenten und dem Bundespräsidenten oder mit deren Genehmigung gestiftet worden sind, sowie das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz. Soweit die Auszeichnungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 mit nationalsozialistischen Emblemen verliehen worden sind, dürfen sie nur in der ursprünglichen Form getragen werden;

2. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. August 1934 bis zum 31. August 1939 für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936, um den Luftschutz, das Feuerwehrewesen und das Grubenwehrewesen gestiftet worden sind, sowie die in dieser Zeit gestifteten staatlichen Dienstauszeichnungen und Treudienstehrenzeichen. Sie dürfen nur ohne nationalsozialistische Embleme getragen werden; für ihre Form sind die von der Bundesregierung bestimmten und im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster maßgebend;

3. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 von den zuständigen deutschen Stellen für Verdienste im Zweiten Weltkrieg gestiftet worden sind, einschließlich der Kampfabzeichen und des Verwundetenabzeichens. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend;

4. Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen worden sind, wenn die Annahme genehmigt worden ist. Das gleiche gilt für Auszeichnungen ehemals verbündeter Länder für Verdienste im Ersten und Zweiten Weltkrieg, auch soweit eine Genehmigung zur Annahme nicht erteilt oder widerrufen worden ist.

(2) Orden und Ehrenzeichen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sowie Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen dürfen öffentlich nicht getragen werden. Sie dürfen weder hergestellt noch angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

## § 7

### Verwundetenabzeichen des Zweiten Weltkrieges

(1) Das Verwundetenabzeichen des Zweiten Weltkrieges kann von jedem, der eine Verletzung durch Kriegseinwirkungen nachweisen kann, in der Stufe getragen werden, die in der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Anzahl oder Schwere der Verwundungen oder Beschädigungen vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie der Nachweis der Verwundungen oder Beschädigungen zu führen ist.

## DRITTER ABSCHNITT

### Besitznachweis

## § 8

### Verleihungsurkunde, Besitzzzeugnis

Orden und Ehrenzeichen dürfen, soweit §§ 7 und 10 nicht Abweichungen zulassen,

nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat.

### § 9

#### Ersatzurkunde

(1) Soweit Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse über Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen wurden, verlorengegangen sind, ist den Berechtigten auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden oder Stellen, sofern nicht auf Grund der vorhandenen Unterlagen eine Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde oder des Besitzzeugnisses ausgestellt werden kann, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Antragsteller die Verleihung der betreffenden Auszeichnung glaubhaft nachgewiesen hat (Ersatzurkunde). Dies gilt nicht für Auszeichnungen der beiden Weltkriege (§ 10).

(2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Ersatzurkunde gemäß Absatz 1 ist, daß die Verleihung der Auszeichnung bestätigt wird

1. durch Erklärungen von zwei glaubwürdigen Zeugen zur Niederschrift vor einer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörde oder
2. durch eidesstattliche Erklärung von zwei glaubwürdigen Personen, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind und die diese eidesstattlichen Erklärungen vor einer Stelle abgegeben haben, die zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt ist, oder
3. durch schriftliche, an Eides Statt gegebene Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung von der Verleihung der Auszeichnung Kenntnis hat.

(3) Die Ersatzurkunde nach Absatz 1 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Verleihungsurkunde oder das Besitzzeugnis.

(4) Die Länder bestimmen die Stellen, die zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 2 befugt sind.

### § 10

#### Sonderbestimmung für Kriegsauszeichnungen

(1) Soweit Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse von Kriegsauszeichnungen der beiden Weltkriege verlorengegangen sind, gilt auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen und Soldbüchern sowie in anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk als Besitznachweis. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch Bescheinigungen anderer Art als Besitznachweis gelten.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Besitznachweise verlorengegangen und sind nach Absatz 1 Satz 2 anerkannte Besitznachweise weder vorhanden noch zu beschaffen, so dürfen die Kriegsauszeichnungen auch ohne Besitzzeugnis getragen werden, wenn die Verleihung in anderer Weise nachgewiesen werden kann.

## VIERTER ABSCHNITT

### Ehrensold

### § 11

#### Ehrensold

(1) Träger (Ritter und Inhaber) höchster deutscher Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges erhalten einen Ehrensold von monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, soweit ihnen nach dem Erlaß vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) ein Ehrensold gewährt wurde und wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Träger mehrerer dieser Auszeichnungen erhalten nur einen Ehrensold.

(3) Der Ehrensold wird auf andere Bezüge nicht angerechnet und bleibt bei Festsetzung von Unterstützungen jeder Art außer Ansatz.

(4) Die Durchführungsbestimmungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 12

##### Trageweise

(1) Orden und Ehrenzeichen sowie sonstige Auszeichnungen, die am Bande zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle auf der linken Brustseite von rechts nach links in folgender Reihenfolge angebracht:

1. Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland,
2. Rettungsmedaille am Bande,
3. Eisernes Kreuz 1914,
4. Eisernes Kreuz 1939,
5. Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Ersten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
6. Ehrenkreuz des Ersten Weltkrieges,
7. Kriegsverdienstkreuz 1939,
8. sonstige Auszeichnungen für Verdienste im Zweiten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
9. weitere deutsche Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
10. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
11. ausländische Auszeichnungen in der Reihenfolge ihres Klassenverhältnisses.

(2) Für die Trageweise von Orden, Ehrenzeichen sowie sonstigen Auszeichnungen, die nach dem Stiftungserlaß am Schulterband, am Hals oder ohne Band auf der Brust getragen werden, bleiben die Bestimmungen der Stiftungserlasse maßgebend.

(3) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

#### § 13

##### Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit im Stiftungserlaß nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

## § 14

### Vertrieb

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die durch die von den Ländern bestimmten Behörden zugelassen sind. Die Zulassung kann nur wegen mangelnder Sachkunde oder wegen mangelnder Zuverlässigkeit verweigert werden.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazu gehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§§ 8, 9) an Privatpersonen aushändigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Orden und Ehrenzeichen der beiden Weltkriege (§ 10). Die zuständige Landesbehörde kann darüber hinaus demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Genehmigung zum Erwerb auch der übrigen Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines nach §§ 8 und 9 erforderlichen Besitznachweises erteilen.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Straf- und Schlußbestimmungen

#### § 15

##### Strafvorschriften

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazu gehörige Bänder trägt, oder
2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazu gehöriges Band oder ein Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen öffentlich trägt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Auszeichnungen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

#### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazu gehörige Bänder ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vertreibt,

2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen der beiden Weltkriege handelt (§ 14 Abs. 3),

3. einen der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gegenstände herstellt oder in Verkehr bringt (§ 6 Abs. 2).

§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

### § 17

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften werden als Bundesrecht aufgehoben:

1. Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725);
2. die Verordnung über Titel vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 73);
3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341);
4. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178);
5. die Erste Verordnung über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel) vom 27. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 913);
6. die Zweite Verordnung über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler) vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in

der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1007);

7. die Dritte Verordnung über die Verleihung von Titeln (Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel) vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1455);
8. der Erlaß über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1553);
9. die Verordnung über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 15);
10. die Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen des Gesetzes Nr. 154 der Militärregierung für die amerikanische Zone Deutschlands vom 14. Juli 1945 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, amerikanisches Kontrollgebiet 1949 A S. 52);
11. das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 11);
12. Artikel 2 des Bayerischen Gesetzes Nr. 17 über den Entzug der unter der nationalsozialistischen Herrschaft verliehenen Titel vom 20. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 178).

### § 18

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 19

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 11 am . . . . . in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

In fast allen Staaten der Erde werden Titel, Orden und Ehrenzeichen als äußere Zeichen einer besonderen Ehrung für Verdienste um den Staat und das öffentliche Wohl verliehen. Monarchien und Republiken machen in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Seinen Ursprung hat das Ordenswesen in den geistlichen Ritterorden des Mittelalters. Zur äußeren Kennzeichnung trugen die Mitglieder dieser Orden besondere Abzeichen, meist in der Form eines Kreuzes. Im Laufe der Zeit wurden die Orden von den Fürsten verweltlicht und zu einem Bindeglied zwischen ihnen und der Ritterschaft umgestaltet. In der Zeit der absoluten Monarchie wurden durch die Verleihung eines Ordens Verdienste um das fürstliche Haus belohnt. Später — und diese Bedeutung hat die Verleihung eines Ordens bis in die heutige Zeit behalten — stellten die Ordensverleihungen besondere Auszeichnungen für Verdienste um den Staat, die *res publica*, dar; in Kriegszeiten wurden durch die Verleihung eines Ordens hervorragende Tapferkeit und außerordentliche Erfolge ausgezeichnet.

Bis zum Jahre 1918 gehörte die Verleihung von Titeln sowie die Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zu den Reservatrechten der Landesherren. In der Weimarer Republik war durch Art. 109 der Reichsverfassung die Verleihung von Ehrentiteln und von Orden und Ehrenzeichen durch den Staat sowie die Annahme der von einer ausländischen Regierung verliehenen Titel und Orden verboten. Dieses Verbot wurde jedoch nicht ausnahmslos beachtet, vielmehr wurde stillschweigend die Wiederverleihung von Rettungsmedaillen in den Ländern geduldet, ferner 1922 die Schaffung eines Kolonialabzeichens durch das Reichsministerium für Wiederaufbau gestattet und im gleichen Jahre die

Verleihung eines Ehrenzeichens des Deutschen Roten Kreuzes genehmigt.

Nach 1933 wurde durch das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 180) die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen grundsätzlich wieder zugelassen. Bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 war Rechtsgrundlage für die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) mit seinen zahlreichen Ausführungsbestimmungen und die Verordnung über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. Januar 1943 (RGBl. I S. 15). Bayern hat dieses Gesetz und alle Ausführungsbestimmungen ausdrücklich aufgehoben. Aber auch in den übrigen Ländern der Bundesrepublik sind diese Vorschriften, wenn sie auch nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, infolge der grundlegenden Wandlung der staats- und verfassungsrechtlichen Struktur weitgehend außer Kraft getreten. Diese Rechtszersplitterung und die durch das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen entstandene Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Titel- und Ordenswesens macht eine Neuregelung dieses Rechtsgebietes erforderlich. Die Neuregelung ist um so dringender, als auch die Bundesrepublik dazu übergegangen ist, wieder Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, für deren Schutz eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden muß. Schließlich verbietet es sich schon aus Gründen des Geschmacks, der hier zu einer Frage des Empfindens für staatliche Würde wird, daß die heutige Regierung Ehrungen, die sie namens eines demokratischen Staates zu vergeben hat, auf ein Gesetz des nationalsozialistischen Regimes und auf Verordnungen des „Führers und Reichskanzlers“ stützt.

Hinzu kommt, daß seit 1945 durch alliierte Verbote, insbesondere durch die Bestimmun-

gen des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 und später durch das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1949 S. 11), das Tragen von Kriegsauszeichnungen beider Weltkriege untersagt ist. Angesichts der Verleihung neuer Auszeichnungen ist auch eine Revision dieses Verbots erforderlich geworden. Die Möglichkeit hierzu ist dem deutschen Gesetzgeber nach Inkrafttreten der Pariser Verträge gemäß Art. 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Zusatzvertrag) gegeben.

Da das Grundgesetz das Verbot des Art. 109 WRV nicht übernommen hat, ist davon auszugehen, daß die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen und die Annahme ausländischer Titel und Orden verfassungsrechtlich nicht verboten ist. Eine — ausschließliche oder konkurrierende — Zuständigkeit, dieses Rechtsgebiet neu zu regeln, ist zwar im Grundgesetz dem Bunde nicht ausdrücklich zugewiesen worden. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt jedoch aus der Natur der Sache. Denn es ist das ungeschriebene Gesetz eines jeden Staates, die Titelführung seiner Angehörigen zu regeln und ihnen Auszeichnungen zu verleihen sowie auch die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen der Verleihung zu schaffen. Aus dem gleichen Gesichtspunkt ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hinsichtlich der Titel, Orden und Ehrenzeichen, die durch das Reich oder mit seiner Genehmigung verliehen worden sind.

Für die Annahme und das Recht des Tragens ausländischer Titel, Orden und Ehrenzeichen ist die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung aus Art. 73 Nr. 1 GG zu entnehmen, da man die aus der Ehrenhoheit abgeleitete Befugnis zur Genehmigung der Annahme ausländischer Ehrungen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten betrachten muß. Bei jedem Staat pflegt die Verleihung von Ehrungen an Ausländer im besonderen Hinblick auf die Beziehungen zum Heimatstaat des Empfängers der Auszeichnung zu erfolgen; andererseits werden durch die Versagung der Annahme einer ausländischen Auszeichnung vor allem die politischen Beziehungen zu dem verleihenden Staate berührt.

Bei den Strafvorschriften und den gewerberechtlichen Vorschriften ergibt sich die

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Art. 74 Nr. 1 und 11 GG.

Der Entwurf beschränkt sich auf Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei künftigen Verleihungen von Titeln, Orden und Ehrenzeichen und über die Genehmigung der Annahme ausländischer Ehrungen, regelt darüber hinaus die Frage der früher verliehenen Orden und Ehrenzeichen, stellt besondere Vorschriften über Besitzzeugnis, Trageweise, Vertrieb, Ehrensold usw. auf und schützt Titel, Orden und Ehrenzeichen durch entsprechende Strafvorschriften. Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Wiederzulassung des Tragens von Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges dar. Der Entwurf hat sich in dieser Frage weitgehend die Grundsätze zu eigen gemacht, die ein auf Anregung des Bundespräsidenten von der Bundesregierung einberufener Ausschuß von Sachverständigen in einem Gutachten niedergelegt hat. Diesem Ausschuß, dessen Vorsitz dem ehemaligen Reichswehrminister Dr. Geßler übertragen war, gehörten neben unabhängigen Persönlichkeiten aus den Reihen ehemaliger Soldaten insbesondere Vertreter aller Kriegsoffer- und Heimkehrerorganisationen sowie der Soldatenverbände an.

## Besonderer Teil

### Zu § 1

Da nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 die Staatsqualität der Länder wiederhergestellt worden ist, steht diesen in gleicher Weise das jedem Staat eigentümliche Hoheitsrecht der Verleihung von Ehrungen zu. „Verleihung“ ist hier im umfassenden Sinne zu verstehen und schließt die Schaffung der rechtssatzmäßigen Voraussetzungen für die Verleihung im Einzelfalle mit ein. Für die Länder versteht sich im übrigen nach Maßgabe ihrer Verfassungen das Recht der Auszeichnung mit Rücksicht auf Art. 30 GG ohne weiteres. Auch die Gesetzgebungszuständigkeit liegt insoweit bei den Ländern. § 1 stellt daher ausdrücklich fest, daß dieses Gesetz nur auf Titel, Orden und Ehrenzeichen des Bundes Anwendung findet und daß die Befugnisse der Länder auf diesem Gebiet nicht berührt werden.

Von einer Abgrenzung der konkurrierend nebeneinander bestehenden Befugnisse des

Bundes und der Länder wurde bewußt abgesehen, da sich generelle Abgrenzungsmerkmale infolge des Fehlens einer verfassungsrechtlichen Grundlage nur sehr schwer aufstellen lassen. Es wird hier entsprechend der bisherigen Übung von Fall zu Fall eine Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse herbeigeführt werden müssen. Dabei werden aus einem allgemeinen Gedanken des Bundesstaates heraus Bund und Länder als zur wechselseitigen Wahrung ihres Besitzstandes verpflichtet anzusehen sein, d. h. soweit eine bestimmte Auszeichnung bereits von einem Lande gestiftet worden ist, kann grundsätzlich nicht die gleiche Auszeichnung von dem Bund gestiftet werden und umgekehrt. In der Praxis ist dieser Grundsatz bisher schon bei den Erörterungen über die Stiftung einer Rettungsmedaille und eines Feuerwehrerehrens beachtet worden.

#### Zu § 2

Unter „Titeln“ im Sinne dieses Gesetzes werden — der neueren Gesetzessprache folgend — nur Ehrentitel verstanden. Abs. 2 grenzt den Begriff des Titels gegenüber den Amts- und Berufsbezeichnungen durch eine negative Definition ab.

Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß der Bundespräsident als Repräsentant der Ehrenhoheit des Bundes aus der Natur seines Amtes heraus befugt ist, Titel, Orden und Ehrenzeichen für Verdienste um die Bundesrepublik zu verleihen. Dem Absatz 1 Satz 1 kommt demnach nur deklaratorische Bedeutung zu, es wird nicht etwa eine — nach dem Grundgesetz nicht zulässige — Ermächtigung des Bundespräsidenten ausgesprochen. Von einer näheren Erörterung der Streitfrage, ob mit dem Amt des Staatsoberhauptes begriffsnotwendig die Befugnis verbunden ist, Titel und andere Auszeichnungen zu vergeben und sogar generell, also rechtssatzmäßig, die Voraussetzungen ihrer Vergebung zu regeln, oder ob eine solche Befugnis dem Staatsoberhaupt durch den Gesetzgeber ausdrücklich zugewiesen werden muß (vgl. hierzu Bachof in DÖV 1953 S. 497), bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Die Formulierung des Abs. 1 Satz 1 genügt auch den Anforderungen der Vertreter der letzteren Auffassung.

Im Hinblick auf den engen Sachzusammenhang des Titelrechts mit dem Recht der Amts- und Berufsbezeichnungen sieht der

Entwurf vor, daß die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen ihrer Verleihung durch den Gesetzgeber festgelegt werden; die an sich gegebene umfassende Befugnis des Bundespräsidenten wird insoweit eingeschränkt.

#### Zu § 3

Abs. 1 Satz 1 hat ebenso wie die entsprechende Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 lediglich deklaratorische Bedeutung; es darf insoweit auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen werden. Im Unterschied zu § 2 ist hier jedoch vorgesehen, daß es zur Stiftung eines Ordens oder Ehrenzeichens keines Gesetzes bedarf, sondern lediglich der Stiftungserlaß bzw. die Genehmigung der Stiftung, die gemäß Art. 58 GG der Gegenzeichnung bedürfen, im Bundesgesetzblatt zu verkünden ist. Diese unterschiedliche Regelung entspricht einmal der bisherigen Übung, andererseits liegen hier die besonderen Umstände, die es geboten erscheinen ließen, die Festlegung der Bezeichnung der Titel und der Voraussetzungen ihrer Verleihung dem Gesetzgeber vorzubehalten, nicht vor. Eine dem Abs. 2 entsprechende Regelung war im § 8 der Verordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1341) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe f des Ordensgesetzes vom 1. Juli 1937 getroffen.

Angesichts des nicht immer einheitlichen Sprachgebrauchs erschien es angebracht, eine Abgrenzung der zu schützenden Orden und Ehrenzeichen gegenüber den übrigen Abzeichen zu treffen. Wenn das Gesetz an späterer Stelle von Auszeichnungen spricht, so fallen hierunter neben Orden und Ehrenzeichen nur die Abzeichen, deren Schutz in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen wird. Alle übrigen Abzeichen fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Abs. 3 entspricht im übrigen dem § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 1935.

#### Zu § 4

Der Entwurf übernimmt die Regelung des § 16 der Verordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1341), die auch in das Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Eingang gefunden hat (BGBl. 1955 I S. 749). Da die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§ 33) den dauernden Verlust von Titeln, Orden und Ehrenzeichen an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

knüpfen, ist deren Anwendungsgebiet sehr beschränkt. Insbesondere werden auch entehrende Taten, für die Zuchthausstrafen angedroht sind, nicht immer erfaßt. Es erscheint daher notwendig, daß dem Verleihungsberechtigten in solchen Fällen die Möglichkeit eröffnet wird, die Trageberechtigung bzw. die Befugnis zur Führung des Titels zu entziehen.

#### Zu § 5

Abs. 1 entspricht der — auch international — üblichen Regelung und war in ähnlicher Form in § 5 der Verordnung vom 14. November 1935 enthalten. Aus politischen und allgemeinen Gründen kann sich die Notwendigkeit ergeben, eine Kontrolle über die Ordensverleihungen fremder Staaten auszuüben, insbesondere um Auszeichnungen aus bei uns nicht anerkannten Gründen oder eine Verleihung an Rechtsbrecher auszuschließen. Dabei wurde entgegen der früheren Regelung davon abgesehen, die Genehmigungspflicht für Auszeichnungen des Papstes besonders auszusprechen, da dieser völkerrechtlich gleichfalls als ausländisches Staatsoberhaupt anzusehen ist und somit von ihm verliehene Auszeichnungen auch ohne ausdrückliche Aufführung unter Abs. 1 fallen.

Da nach dem Zusammenbruch Zweifel darüber bestanden, ob § 5 der Verordnung vom 14. November 1935 noch anwendbar sei und infolgedessen vielfach ausländische Titel, Orden und Ehrenzeichen ohne die erforderliche Genehmigung angenommen wurden, war es notwendig, die Nachholung dieser Genehmigung ausdrücklich vorzuschreiben. Um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, erscheint es jedoch ausreichend, wenn die Genehmigung nur in den Fällen nachgeholt wird, in denen der Beliehene beabsichtigt, den Titel zu führen oder den Orden zu tragen.

Abs. 2 sieht eine Erweiterung dieser Kontrolle auf Auszeichnungen vor, die von deutschen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von nichtstaatlichen Stellen verliehen werden. Die Einschränkung gilt in gleicher Weise für Auszeichnungen, die von internationalen Organisationen ohne staatlichen Charakter verliehen werden.

#### Zu § 6

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 führte in § 5 alle

diejenigen Orden und Ehrenzeichen auf, die getragen werden durften. Infolge der Unklarheiten, die angesichts der grundlegenden Wandlung der politischen Verhältnisse über die Zulässigkeit des Tragens einzelner Orden und Ehrenzeichen bestehen, ist eine neue Regelung erforderlich geworden. Insbesondere mußten Orden und Ehrenzeichen, die nach 1933 für solche Verdienste verliehen wurden, die vorwiegend vom Standpunkt des nationalsozialistischen Regimes zu würdigen waren, ausgeschlossen werden.

Abs. 1 Nr. 1 zählt — entsprechend der historischen Folge — unter den Auszeichnungen, die wieder getragen werden dürfen, zunächst die von den ehemaligen Landesherren gestifteten Orden und Ehrenzeichen auf. Hierunter fallen mit wenigen Ausnahmen alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Jahre 1918 (Ende des Kaiserreichs) gestiftet worden sind, da, wie bereits erwähnt, die Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bis zu diesem Zeitpunkt zu den Reservatrechten der Landesherren gehörte. Zu den zahlreichen Orden und Ehrenzeichen der ehemaligen Landesherren gehören insbesondere fast sämtliche Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges. Die wenigen Ausnahmen bildeten Stiftungen des deutschen Kaisers, zu denen z. B. das Verwundetenabzeichen des Ersten Weltkrieges und die China-Gedenkmünze gehören.

Nach dem Jahre 1918 wurden von den deutschen Länderregierungen weitere Orden und Ehrenzeichen gestiftet, z. B. eine Rettungsmedaille, verschiedene Treudienstehrenzeichen und ein Feuerwehrehrenzeichen. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 — RGBl. I S. 75 — gingen die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich über, und es fehlte von diesem Zeitpunkt ab eine Rechtsgrundlage für weitere Stiftungen und Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen durch die Länder.

Jedoch konnten Treudienstabzeichen auch nach diesem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 180) von den Landesregierungen verliehen werden; diese Befugnis der Länder endete mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935. Auch nach diesem Zeitpunkt sind auf Grund des § 11 der genannten Verordnung bis zum 31. Dezember

1935 mit Billigung des Reichsministers des Innern Feuerwehrenehrenzeichen durch die Länder verliehen worden.

Der Reichsregierung war es nach Art. 109 Abs. 4 der Weimarer Reichsverfassung verboten, Orden und Ehrenzeichen zu stiften. Die Reichsregierung hat jedoch von der Möglichkeit des Art. 175 WRV Gebrauch gemacht und z. B. das Eiserne Kreuz bis zum Jahre 1924 nachverliehen. Sie hat daneben das Rote-Kreuz-Ehrenzeichen, das vom Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes verliehen wurde, genehmigt. Außerdem wurde durch Erlaß des Wiederaufbauministeriums vom 18. April 1922 ein Kolonialabzeichen gestiftet. Das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes, dessen Verleihung erst durch die Verordnung vom 1. Mai 1939 (RGBl. I S. 949) über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege eingestellt wurde, wies seit März 1937 ein Hakenkreuz auf. Soweit Verleihungen nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind, kann es daher nur in der ursprünglich gültigen Form getragen werden.

Die unbeschränkte Wiedertzulassung aller dieser Auszeichnungen erscheint unbedenklich. Die Aufzählung hat lediglich deklaratorische Bedeutung, da mit dem Verbot des Tragens gewisser Orden und Ehrenzeichen durch Besatzungsrecht nicht der Verlust dieser Orden und Ehrenzeichen verbunden ist und daher mit der Aufhebung des alliierten Verbots (§ 17 Nr. 11) die Trageberechtigung ohne weiteres wieder auflebt.

Nachdem durch das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen grundsätzlich wieder zugelassen war, hat der Reichspräsident durch Verordnung vom 22. Juni 1933 (RGBl. I S. 411) eine Rettungsmedaille und durch Verordnung vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 619) zur Erinnerung an den Ersten Weltkrieg das Ehrenkreuz für Frontkämpfer, für andere Kriegsteilnehmer und für Witwen und Eltern Gefallener, an den Folgen von Verwundungen oder in Gefangenschaft verstorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer gestiftet. Beide Auszeichnungen weisen in ihrer ursprünglichen Form keine nationalsozialistischen Embleme auf. Lediglich in die Rettungsmedaille ist nachträglich das Hakenkreuz eingefügt worden; soweit die Rettungsmedaille in der so geänderten Form verliehen worden ist, darf sie nur in der ursprünglich gültigen Form ge-

tragen werden. Gegen die Zulassung dieser beiden Auszeichnungen sind Bedenken nicht ersichtlich.

Die Amtsbezeichnung „Reichspräsident“ ist mit dem Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg weggefallen (Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 — RGBl. I S. 747 — und Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug dieses Gesetzes vom 2. August 1934 — RGBl. I S. 751). Nach diesem Zeitpunkt vom „Führer und Reichskanzler“ gestiftete Orden und Ehrenzeichen fallen nicht unter Nr. 1.

Nach Bildung der Bundesrepublik wurde die Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen wieder aufgenommen. Bisher sind vom Bundespräsidenten gestiftet worden

der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (Erlaß des Bundespräsidenten vom 7. September 1951 — BGBl. I S. 831) und

das Grubenwehrenehrenzeichen (Erlaß des Bundespräsidenten vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 662).

Mit Genehmigung des Bundespräsidenten sind gestiftet worden

das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes

das Feuerwehrenehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Außerdem ist im Jahre 1952 mit Genehmigung des Bundespräsidenten der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Künste erneuert worden. Schließlich hat der Bundespräsident als Sportehrenzeichen das Silberne Lorbeerblatt gestiftet.

Nicht von Nr. 1 erfaßt und daher nicht getragen werden dürfen fast sämtliche Erinnerungszeichen an den Ersten Weltkrieg und Teilnahmeabzeichen an Nachkriegskämpfen, da sie weder von den in Nr. 1 genannten Stellen unmittelbar noch mit deren Genehmigung gestiftet worden sind, wie z. B. die Kyffhäuser-Gedenkmünze, das Langemark-Kreuz, der Schlageter-Schild und sonstige Regiments-Erinnerungskreuze. Sie durften schon nach dem Ordensgesetz von 1937 nicht getragen werden. Eine ausdrückliche Ausnahme macht der Entwurf nur für das Baltenkreuz und den Schlesischen Adler, die bereits nach dem Gesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I

S. 379) getragen werden durften; ihre Wiederzulassung, für die sich auch der Sachverständigenausschuß zur Regelung der Frage der Kriegsauszeichnungen ausgesprochen hat, erscheint unbedenklich.

Nr. 2 befaßt sich mit den in der Zeit vom 1. August 1934 (Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg) bis zum 31. August 1939 (Beginn des Zweiten Weltkrieges) gestifteten Friedensauszeichnungen. Der Entwurf verfolgt die Tendenz, alle Auszeichnungen auszuschließen, die auf die nationalsozialistische Ideologie zurückgehen und mit denen ein besonderes Eintreten für den NS-Staat und für die Verwirklichung seiner Ziele belohnt werden sollte. Dagegen erscheint es unbedenklich, Orden und Ehrenzeichen, die in dieser Zeit gestiftet worden sind, wieder zuzulassen, soweit sie für Verdienste verliehen worden sind, die auch heute uneingeschränkte Anerkennung finden und wieder durch Auszeichnungen geehrt werden könnten, zum Teil auch schon durch Neustiftung entsprechender Auszeichnungen wieder Anerkennung gefunden haben. Da alle in diesem Zeitabschnitt gestifteten Orden und Ehrenzeichen das Hakenkreuz aufweisen, mußte eine Änderung ihrer äußeren Form vorgenommen werden.

Nr. 3 befaßt sich mit den Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges. Darunter fallen neben den eigentlichen Orden und Ehrenzeichen auch das Verwundetenabzeichen sowie die Kampf-, Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen der Wehrmacht und der verschiedenen Wehrmachtsteile. Die Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen, die, wie z. B. das Fallschirmschützenabzeichen des Heeres, das Flugzeugführerabzeichen, das Beobachterabzeichen, das Fliegerschützenabzeichen, das Segelflugzeugführerabzeichen, das Fallschirmschützenabzeichen und das Fliegererinnerungsabzeichen der Luftwaffe, schon vor dem Kriege gestiftet worden sind, sollen, da sie keine eigentlichen Kriegsauszeichnungen, sondern lediglich Zeichen einer bestimmten Tätigkeit sind, nicht mehr getragen werden dürfen. Im übrigen sieht der Entwurf in Anlehnung an das Gutachten des von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenausschusses eine weitgehende Zulassung aller Kriegsauszeichnungen vor. Bei der Gleichwertigkeit fast aller Auszeichnungen wäre eine Einschränkung unverständlich gewesen und würde daher auf den berechtigten

Widerspruch der Beliehenen stoßen. Es bleibt den zuständigen Kommandostellen unbenommen, für die vorhandenen bzw. kommenden Waffenträger einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Orden mit dem Symbol des nationalsozialistischen Regimes wieder zuzulassen, verbietet sich ohne weiteres. Da die Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges fast ausnahmslos das Hakenkreuz aufweisen, war daher ebenso wie bei den Auszeichnungen in Nr. 2 eine Änderung ihrer äußeren Form unumgänglich. Das Recht des Staates zur Entziehung eines verliehenen Ordens oder zu einem Trageverbot schließt dieses Recht zur Änderung der äußeren Form ein. Derartige Änderungen sind auch bereits früher in anderen Ländern vorgenommen worden. Auch der von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenausschuß hat sich in seinem Gutachten einstimmig für die Entfernung des Hakenkreuzes ausgesprochen und gleichzeitig Vorschläge unterbreitet, in welcher Form diese Änderung durchgeführt werden soll. Die neue Form der in Nr. 2 und 3 erfaßten Auszeichnungen soll durch Beschluß des Kabinetts festgelegt werden. Von einer Veröffentlichung der Muster soll jedoch aus praktischen Erwägungen abgesehen werden; es ist deshalb vorgesehen, daß die Muster im Bundesministerium des Innern verwahrt werden, von dem sie jedem Interessierten zur Verfügung gestellt werden können.

In Nr. 4 werden grundsätzlich alle von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehenen Auszeichnungen zugelassen, für die eine Genehmigung zur Annahme vorlag, ohne Rücksicht darauf, ob diese Genehmigung im Einzelfall oder generell erfolgt ist. Die Kriegsauszeichnungen ehemals verbündeter Länder für Verdienste im Ersten Weltkrieg mußten an dieser Stelle besonders aufgeführt werden, da sie teilweise auch noch nach dem Waffenstillstand verliehen worden sind, ohne daß eine Genehmigung zu ihrer Annahme im Einzelfall oder generell erteilt wurde. Eine ähnliche Regelung hatte auch das Ordensgesetz von 1937 getroffen. Ebenso war dies erforderlich hinsichtlich der Auszeichnungen, die im Zweiten Weltkrieg von verbündeten Ländern an deutsche Staatsangehörige verliehen worden sind, obwohl deren Annahme fast ausnahmslos generell genehmigt war, da die Genehmi-

gung in den meisten Fällen später widerrufen wurde.

Abs. 2 bildet die Ergänzung zu Abs. 1, indem er ausdrücklich bestimmt, daß alle in dieser Bestimmung nicht aufgeführten Orden und Ehrenzeichen sowie sämtliche Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen in der Öffentlichkeit nicht getragen werden dürfen. Es bleibt jedoch jedem Beliehenen bzw. seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen freigestellt, diese Auszeichnungen oder die Originalauszeichnungen — bei geänderten Orden und Ehrenzeichen — als Andenken aufzubewahren. Um jeden Mißbrauch von vornherein auszuschließen, sieht Abs. 2 auch ein Verbot der Herstellung und des Vertriebs der nicht mehr zugelassenen Auszeichnungen vor.

#### Zu § 7

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das am 3. März 1918 vom Kaiser gestiftete Verwundetenabzeichen weiter verliehen. Durch Verordnung vom 30. Januar 1936 (RGBl. I S. 47) wurde eine Neuregelung getroffen, die eine Neuverleihung unter anderen Voraussetzungen vorsah. Diese Nach- bzw. Neuverleihungen wurden vorgenommen, um die in den letzten Kriegstagen verwundeten bzw. verwundet in Gefangenschaft geratenen Kriegsteilnehmer nachträglich auszuzeichnen und denjenigen, bei denen sich erschwerte Folgen ihrer Verwundung oder Verletzung erst nach Kriegsschluß herausstellten, die ihnen zustehende Stufe des Verwundetenabzeichens zuteil werden zu lassen. Wegen der fehlenden Unterlagen und der Schwierigkeiten, die sich aus der völligen Auflösung der deutschen Wehrmacht mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ergeben, kann eine solche Nach- bzw. Neuverleihung an Teilnehmer des Zweiten Weltkrieges nicht erfolgen. Auch der Wunsch, eine nicht übersehbare Verwaltungsarbeit, die mit einer Nachverleihung zweifellos verbunden gewesen wäre, zu vermeiden, sprach gegen eine solche Regelung. Um den Verwundeten und Verletzten die ihnen zustehende Auszeichnung zu verschaffen, bleibt daher nur der Weg, generell allen denjenigen die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens zuzusprechen, die infolge von Kriegseinwirkungen verwundet oder verletzt wurden, gleichgültig ob sie im Besitz einer Verleihungsurkunde sind oder nicht. Dem Bedürfnis nach Schutz dieser

staatlichen Auszeichnung ist andererseits dadurch Rechnung getragen, daß die Berechtigung auf irgendeine Weise, z. B. durch eine Rentenbescheinigung oder einen Versehrtenausweis oder noch vorhandene Narben oder Krankenhausberichte nachgewiesen werden muß. Die Regelung dieses Nachweises in seinen Einzelheiten ist einer Rechtsverordnung vorbehalten.

#### Zu § 8

Der Entwurf übernimmt die übliche Regelung (vgl. § 2 der Verordnung vom 14. November 1935), daß Auszeichnungen nur derjenige tragen darf, der eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis innehat. Bei der Vielzahl der im Inlande verliehenen Auszeichnungen und der kaum durchführbaren Beweiserhebung über die Verleihung ausländischer Orden wären sonst Strafbestimmungen zum Schutze von Orden und Ehrenzeichen in der Praxis illusorisch, da die Anklagebehörde in jedem Falle dem Täter die Nichtverleihung nachweisen müßte. Ein praktisch zu handhabender Schutz gegen Mißbrauch von Orden und Ehrenzeichen bedarf deshalb dieser Vorschrift. Jeder, der eine solche Urkunde nicht besitzt, trägt, wenn nicht die Voraussetzungen der Sonderbestimmungen in §§ 7 oder 10 vorliegen, die Auszeichnung „unbefugt“ im Sinne der Strafvorschrift des § 15.

#### Zu § 9

§ 9 soll die Beschaffung von Ersatzurkunden für verlorengegangene Verleihungsurkunden und Besitzzeugnisse erleichtern. Soweit es den zuständigen Stellen möglich ist, an Hand vorhandener Verleihungslisten die Berechtigung eines Antragstellers nachzuprüfen und demzufolge eine Zweitausfertigung auszustellen (vgl. die Regelung in § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 14. November 1935), sollen Zweitausfertigungen ausgestellt werden. Als Folge des chaotischen Endes des Zweiten Weltkrieges sind aber nicht nur weiten Bevölkerungskreisen alle Urkunden abhanden gekommen, sondern es fehlen den zuständigen Behörden auch fast alle Unterlagen über frühere Ordensverleihungen. Es besteht daher das Bedürfnis, ein Verfahren festzulegen, durch das in solchen Fällen Ersatz für die verlorengegangenen Urkunden geschaffen wird. Nach dem Vorbild des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953

(BGBl. I S. 201) ist die Ausstellung einer Ersatzurkunde durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen vorgesehen; die Regelung ist jedoch nicht auf Vertriebene beschränkt, sondern gilt allgemein. Als zuständige Behörde für die Ausstellung der Zweitausfertigung oder der Ersatzurkunde wird bei allen früheren Reichsorden die Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes und bei Länderauszeichnungen die Staatskanzlei oder die entsprechende Behörde der Ministerpräsidenten der Länder in Frage kommen.

Alle in den beiden Weltkriegen verliehenen Orden, Ehrenzeichen und Waffenabzeichen (Kriegsauszeichnungen) sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen; hierfür ist in § 10 aus den in der Begründung zu dieser Bestimmung dargelegten Gründen eine Sonderregelung vorgesehen.

#### Zu § 10

Bereits in früheren gesetzlichen Regelungen waren Ausnahmebestimmungen über den Besitznachweis von Kriegsauszeichnungen enthalten, da bei diesen die Gefahr eines Verlustes der Besitzurkunden besonders offensichtlich war. So sieht auch der Entwurf in diesen Fällen als ausreichenden Nachweis die Eintragung in Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen, Soldbüchern und anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk an. Der völlige Zusammenbruch nach dem Zweiten Weltkrieg, die Vertreibung und Ausplünderung weiter Bevölkerungskreise hat jedoch dazu geführt, daß eine Vielzahl Beliehener auch nicht mehr im Besitz solcher oder überhaupt irgendeines Nachweises ist. Der von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenausschuß hat für diesen Fall den Verzicht auf jeden Nachweis vorgeschlagen. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag insoweit, als er wohl einerseits auf eine Urkunde oder einen anderen Nachweis mit Urkundenwert verzichtet, andererseits aber verlangt er von demjenigen, der seine Auszeichnungen öffentlich tragen will, daß er in geeigneter Weise seine Berechtigung nachweist, falls diese in Zweifel gezogen wird. Es sind hier sämtliche Beweismittel zulässig, wie insbesondere Aussagen ehemaliger Angehöriger der Einheit des Beliehenen, Briefe von Vorgesetzten über die Verleihung, Zeitungsausschnitte und ähnliche Unterlagen.

Die Vorschrift hat Bedeutung für § 15 des Entwurfs, der das Tragen eines Ordens oder Ehrenzeichens durch eine Person, die hierzu nicht berechtigt ist, verbietet und unter Strafe stellt. Sie führt jedoch im Rahmen eines Strafverfahrens nicht dazu, daß dem Angeklagten die Beweislast für die Berechtigung zum Tragen der Kriegsauszeichnungen aufgebürdet wird. Vielmehr ist, wie bei einer Entscheidung über eine Anklage wegen irgendeiner anderen Straftat, das Gericht auch bei einer wegen unberechtigten Tragens einer Kriegsauszeichnung erhobenen Anklage verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen, also zu prüfen, ob der Angeklagte zum Tragen der Kriegsauszeichnung berechtigt war oder nicht. Bleiben allerdings, auch nachdem das Gericht dieser Pflicht im vollen Umfange genügt hat, noch Zweifel an der Wahrheit der Behauptung des Angeklagten, er sei zum Tragen der Auszeichnung berechtigt, so gehen sie zu seinen Lasten. Diese Zweifel hindern also dann, in Abweichung von dem sonst herrschenden Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ seine Verurteilung nach § 15 des Entwurfs nicht. Strafvorschriften dieser Art sind dem geltenden Recht nicht unbekannt (vgl. §§ 186, 248 a, 361 Nr. 8 StGB).

Die vorgesehene Ermächtigung an den Bundesminister des Innern soll ermöglichen, im Verordnungswege Bescheinigungen von Soldaten-, Heimkehrer- und Kriegsofopferverbänden sowie von Archiven als Besitznachweis im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen; es ist jedoch nicht daran gedacht, auf diesem Wege Verwaltungsbehörden der Länder mit der Ausstellung von Ersatzurkunden zu belasten.

#### Zu § 11

Mit der Verleihung bestimmter Orden und Ehrenzeichen des Ersten Weltkrieges waren auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der Ordensstatuten sog. Ehrenzulagen verbunden. Die Zahlung dieses Ehrensoldes wurde 1923 vorübergehend eingestellt, dann aber im Jahre 1925 nach einer Neuregelung der Höhe der Bezüge wieder aufgenommen. Durch Erlaß vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1553) wurde die Zahlung des Ehrensoldes auf das Reich übernommen und seine Höhe einheitlich auf 20 RM festgesetzt, soweit nicht bereits ein höherer Ehrensold gezahlt wurde.

Der genannte Erlaß führte einmal alle Orden und Ehrenzeichen auf, für die auf Grund landesherrlicher Vorschriften bereits ein Ehrensold gezahlt wurde, so u. a. das Preußische Militärverdienstkreuz, den Bayerischen Militär-Max-Joseph-Orden, den Württembergischen Militär-Verdienstorden und den Sächsischen Militär-St. Heinrich-Orden, zum anderen wurden auch andere Orden in diese Regelung einbezogen, wie z. B. der Orden pour le mérite.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde die Zahlung des Ehrensoldes, die bisher von bestimmten Versorgungsämtern durchgeführt wurde, eingestellt. Es ist davon auszugehen, daß die Träger dieser höchsten Kriegsauszeichnungen auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften einen Rechtsanspruch auf die Zahlung des Ehrensoldes hatten, der durch den o. a. Erlaß vom Reich übernommen wurde. Dieser Anspruch gegen das Reich kann bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Gesamtregelung der Rechtsverbindlichkeiten nach Art. 134 Abs. 4 GG nicht geltend gemacht werden. Es ist daher vorgesehen, einen neuen Anspruch auf Ehrensold zu gewähren.

#### Zu § 12

Für die Trageweise eines Ordens oder Ehrenzeichens sind in erster Linie die Stiftungsvorschriften maßgebend. Diese werden durch das Gesetz nicht geändert und bleiben allein dafür maßgebend, ob der Orden am Schulterband, am Hals, als Steckkreuz auf der Brust, im Knopfloch oder an der Ordensschnalle angelegt wird. Es ist davon auszugehen, daß alle Auszeichnungen, die bestimmungsgemäß am Band auf der linken Brustseite zu tragen sind, an der kleinen bzw. großen Ordensschnalle vereinigt werden können. Allein diese Reihenfolge wird in § 12 geregelt, sie entspricht in großen Zügen der Regelung in § 14 der Verordnung vom 14. November 1935; jedoch soll entgegen der bisherigen Übung, nach der Kriegsauszeichnungen den Friedensauszeichnungen vorangestellt wurden, der Bundesverdienstorden an erster Stelle getragen werden.

Abs. 3 stellt klar, daß alle Orden und Ehrenzeichen auch in verkleinerter Form am Rockaufschlag oder an anderer geeigneter Stelle getragen werden können.

Für diejenigen Personen, die uniformierten Verbänden des Bundes oder der Länder an-

gehören, sind die entsprechenden Anzugsordnungen maßgebend.

#### Zu § 13

Der Entwurf übernimmt die Regelung des § 15 der Verordnung vom 14. November 1935 und stellt klar, daß die Auszeichnungen nach dem Tode des Inhabers grundsätzlich als Andenken im Besitz der Hinterbliebenen verbleiben. Dies gilt für Kriegsauszeichnungen der beiden Weltkriege und für die staatlichen Auszeichnungen, die nach dem Ersten Weltkriege verliehen wurden, ausnahmslos. Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, daß ausländische Ordensstatuten im Hinblick auf die Rückgabepflicht auch für deutsche Staatsangehörige verbindlich sind.

#### Zu § 14

Um eine Profanierung der Orden und Ehrenzeichen zu verhindern, soll der Vertrieb nur von besonders genehmigten Verkaufsstellen durchgeführt werden dürfen. Bei diesen wird im einzelnen zu prüfen sein, ob der Inhaber über ausreichende Sachkunde verfügt, ob er im Hinblick auf Abs. 2 zuverlässig erscheint, daß er die Auszeichnungen nicht an Unbefugte verkauft, und ob er darüber hinaus gewährleistet, daß auch die Anpreisung sich im erforderlichen Rahmen hält. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Zulassung wird sich in diesem Rahmen halten müssen; insoweit ist ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht gegeben.

Während im allgemeinen Orden und Ehrenzeichen entsprechend der früheren Regelung (§ 19 der VO vom 14. November 1935) nur gegen Vorlegung eines Besitzzeugnisses oder einer Ersatzurkunde ausgehändigt werden dürfen, war für Kriegsauszeichnungen eine Ausnahme vorzusehen, da diese nach § 10 auch ohne Besitzzeugnis (Ersatzurkunde) getragen werden dürfen. Außerdem mußte für Sammler, Einrichtungen, die sich mit Ordenskunde befassen und dgl. eine Möglichkeit zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen vorgesehen werden.

#### Zu § 15

Der Entwurf stellt, ebenso wie das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937, das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen unter Strafe. Zur Durchsetzung des in § 6 Abs. 2 ausgesprochenen

Verbots, die durch das Gesetz nicht wieder zugelassenen Auszeichnungen sowie Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen überhaupt öffentlich zu tragen, war es erforderlich, auch das Tragen dieser nicht zugelassenen Auszeichnungen und Abzeichen ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Nur in diesen Fällen sind die durch das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen geschützten Rechtsgüter (Interessen des Staates und der rechtmäßigen Träger der Orden) unmittelbar verletzt, und nur insoweit erscheint eine echte Strafdrohung angebracht.

Die Strafvorschriften sind im übrigen den Bestimmungen des § 132 a StGB im Strafmaß angeglichen, um eine gleiche Behandlung der Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Entwurfs, die den Tatbeständen des § 132 a StGB ähnlich sind, zu gewährleisten.

#### Zu § 16

Den in § 16 zusammengefaßten Tatbeständen liegen Handlungen zugrunde, die die durch das Gesetz geschützten Rechtsgüter lediglich gefährden. Der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 angezogene § 14 ist eine Ordnungsvorschrift, die nur vorbeugend einem Ordensmißbrauch entgegenwirken will. Die Überwachung der Einhaltung des § 14 ist eine vorwiegend ge-

werbepolizeiliche Aufgabe. Ein Bedürfnis für eine gerichtliche Bestrafung von Verstößen liegt nicht vor. Ebenso ist das Herstellen und Vertreiben der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gegenstände wegen des geringeren Unrechtsgehalts als Ordnungswidrigkeit zu behandeln (§ 16 Abs. 1 Nr. 3).

#### Zu § 17

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des Titel- und Ordensrechts macht die Aufhebung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 sowie aller Verordnungen, die auf Grund von Ermächtigungen dieses oder des vorhergehenden Ordensgesetzes ergangen sind, erforderlich. Dabei wird ausdrücklich bestimmt, daß eine Aufhebung nur insoweit vorgenommen wird, als die Vorschriften gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden sind, da die Zuständigkeit des Bundes nur insoweit gegeben ist.

Soweit die Aufhebung alliierter Vorschriften vorgesehen ist, ergibt sich die Befugnis des Bundesgesetzgebers hierzu aus Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405). Durch die genannten alliierten Vorschriften war bisher das Tragen von Kriegsauszeichnungen jeder Art verboten.

## Stellungnahme und Änderungsvorschläge des Bundesrates

### 1. Zur Präambel

Die Eingangsformel ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

#### Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es zumindest in den §§ 9 Abs. 2 und 4 sowie 14 Abs. 3 Vorschriften über die Regelung des Verwaltungsverfahrens in den Ländern im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG enthält.

### 2. Zu § 1

Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Befugnisse der Länder, Titel, Orden, Ehrenzeichen und akademische Grade sowie die mit einer akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen zu verleihen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

#### Begründung

Die Neufassung soll klarstellen, daß beim Bund keine Zuständigkeit liegt, akademische Grade oder Abzeichen einer akademischen Würde zu verleihen.

### 3. Zu § 2

In Abs. 2 sind die Worte „Akademische Grade sowie“ zu streichen.

#### Begründung

Die Streichung ergibt sich als Folge des Änderungsvorschlages zu § 1.

### 4. Zu § 3

In Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „oder akademischer Würde“ zu streichen.

#### Begründung

Die Streichung ergibt sich als Folge des Änderungsvorschlages zu § 1.

### 5. Zu § 4

Satz 1 ist am Ende wie folgt neu zu fassen:

„so kann der Verleihungsberechtigte ihm die Befugnis zur Führung des Titels oder zum Tragen der Auszeichnung entziehen und die Einziehung der Verleihungsurkunde anordnen.“

#### Begründung

Wird die Befugnis zum Tragen einer Auszeichnung entzogen, dann besteht regelmäßig auch ein Bedürfnis nach der Einziehung der Verleihungsurkunde.

### 6. Zu § 6

a) In Abs. 1 Nr. 2 ist Satz 1 unter Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon wie folgt zu ergänzen:

„; ausgenommen sind die Dienstauszeichnungen des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes.“

#### Begründung

Die Ausnahme erscheint geboten, da es sich hierbei um Auszeichnungen handelt, die auf die nationalsozialistische Ideologie zurückgehen und mit denen ein besonderes Eintreten für den nationalsozialistischen Staat und die Verwirklichung seiner Ziele belohnt werden sollte.

b) Zu Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 letzter Halbsatz nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft wer-

den, ob die Form der Auszeichnungen nicht zweckmäßig in einer Anlage zum Gesetz oder in einer Rechtsverordnung ersichtlich zu machen wäre.

- c) In Abs. 2 ist das Wort „öffentlich“ zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Durch die Streichung soll sichergestellt werden, daß verbotene Orden und Ehrenzeichen nicht in sogenannten geschlossenen Versammlungen straflos getragen werden.

**7. Zu § 9**

- a) In Abs. 1 Satz 2 sind hinter dem Wort „Weltkriege“ die Worte „und für Treudienstehrenzeichen“ einzufügen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Ergänzung soll Verwaltungsarbeit vermeiden, die dadurch entstehen würde, daß zahlreiche öffentliche Bedienstete im Ruhestand die Ausstellung von Ersatzurkunden beantragen müßten. Die Gesichtspunkte, die dafür maßgebend sind, Kriegsauszeichnungen anders als die sonstigen Auszeichnungen zu behandeln, gelten auch für Treudienstehrenzeichen.

- b) In Abs. 4 ist der Relativsatz eingangs wie folgt neu zu fassen:

„die zur Ausstellung von Ersatzurkunden und zur Entgegennahme . . .“

**B e g r ü n d u n g**

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß auch die Ausstellung von Ersatzurkunden auf nachgeordnete Behörden delegiert werden kann.

- c) Der Bundesrat nimmt zu § 9 noch wie folgt Stellung:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auch für zivile Auszeichnungen auf die Ausstellung von

Ersatzurkunden verzichtet werden kann.

**8. Zu § 10**

- a) Die Überschrift ist durch die Worte „und Treudienstehrenzeichen“ zu ergänzen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Ergänzung ergibt sich als Folge des Änderungsvorschlages zu § 9 Abs. 1.

- b) In Abs. 1 Satz 2 sind hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung ergibt sich gemäß Art. 80 Abs. 2 GG aus der Zustimmungspflicht des Gesetzes.

- c) Es ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Treudienstehrenzeichen.“

**B e g r ü n d u n g**

Die Ergänzung ergibt sich als Folge des Änderungsvorschlages zu § 9 Abs. 1.

**9. Zu § 14**

In Abs. 3 Satz 1 sind hinter dem Wort „Weltkriege“ die Worte „und für Treudienstehrenzeichen“ einzufügen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Ergänzung ergibt sich als Folge des Änderungsvorschlages zu § 9 Abs. 1.

**10. Zu § 17**

Die Worte „als Bundesrecht aufgehoben“ sind durch die Worte „insoweit aufgehoben, als sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen“ zu ersetzen.

**B e g r ü n d u n g**

Redaktionelle Klarstellung.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme und den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates Nr. 5, 6 c), 7 a), 8 a) und c), 9 und 10 wird zugestimmt.

Im übrigen nimmt die Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

### Zu Nr. 1 (Eingangsformel)

Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrates, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nicht anzuschließen. Die vom Bundesrat angeführten Vorschriften enthalten keine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. des Art. 84 Abs. 1 GG. § 9 Abs. 2 enthält eine materielle Regelung; es werden hier die Voraussetzungen festgelegt, bei deren Vorliegen eine Ersatzurkunde auszustellen ist. Soweit Ersatzurkunden durch die Länder auszustellen sind, bleibt die Regelung des hierbei anzuwendenden Verfahrens den Ländern überlassen. In § 9 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 wird die Bestimmung der zuständigen Behörden ausdrücklich den Ländern überlassen; Verfahrensvorschriften sind in diesen Bestimmungen nicht enthalten.

### Zu Nr. 2 bis 4 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

§ 1 Abs. 2 des Entwurfs soll lediglich klarstellen, daß das Gesetz nur auf Titel, Orden und Ehrenzeichen des Bundes Anwendung findet — nur damit befaßt sich der gesamte Gesetzentwurf — und daß daneben die Befugnisse der Länder auf diesem Gebiet unberührt bleiben. Daß auch andere Befugnisse der Länder unberührt bleiben, ist unbestrit-

ten; es erscheint aber wenig glücklich, an dieser Stelle Rechtsgebiete aufzuzählen, mit denen der Entwurf sich ausdrücklich gar nicht befaßt. Tatsächlich würde die verlangte Ergänzung des § 1 Abs. 2 eine konkurrierende Bundeskompetenz wie für Orden stillschweigend anerkennen.

Wenn in § 2 Abs. 2 die akademischen Grade erwähnt werden, so geschieht dies nur im negativen Sinne, d. h. es wird damit festgestellt, daß der hier verwendete Begriff „Titel“ die akademischen Grade nicht mitumfaßt. Auch die Erwähnung der mit einer akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen in § 3 Abs. 3 dient lediglich der Abgrenzung des Begriffs „Orden und Ehrenzeichen“ im negativen Sinne. Eine derartige Abgrenzung erscheint zweckmäßig und notwendig.

### Zu Nr. 6 a) (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Voraussetzung für die Verleihung der Dienstauszeichnungen für den ehemaligen Reichsarbeitsdienst war ohne Rücksicht darauf, ob besondere Verdienste um den Nationalsozialismus vorlagen, lediglich die Ableistung bestimmter Dienstjahre. Es besteht also insoweit kein Unterschied gegenüber den übrigen Dienstauszeichnungen und Treudienstehrenzeichen.

### Zu Nr. 6 b) (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 letzter Halbsatz)

Der Empfehlung des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß von einer Veröffentlichung der Muster der in ihrer äußeren Form geänder-

ten Orden und Ehrenzeichen aus praktischen Erwägungen abgesehen werden sollte.

**Zu Nr. 7 b) (§ 9 Abs. 4)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in der Sache zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 Abs. 4 macht jedoch auch eine Änderung des Absatzes 1 erforderlich. In § 9 Abs. 1 ist bestimmt, daß die Ausstellung von Ersatzurkunden durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden zu erfolgen hat. Wenn nunmehr entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Bestimmung der für die Ausstellung von Ersatzurkunden zuständigen Behörden den Ländern vorbehalten werden soll, müssen in § 9 Abs. 1 Satz 1 die Worte „durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden oder Stellen“ gestrichen werden.

**Zu Nr. 7 c) (§ 9)**

Der Empfehlung des Bundesrates kann insoweit gefolgt werden, daß auch für zivile Auszeichnungen bei Verlust der ursprünglichen Besitzzeugnisse allgemein auf einen urkundlichen Nachweis der Verleihung verzichtet wird. Da für den gesamten Bereich der Kriegsauszeichnungen und neuerdings auch für sämtliche Treudienstehrenzeichen (siehe Vorschläge Nr. 7 a), 8 a) und c) und 9) auf einen urkundlichen Nachweis verzichtet werden soll, handelt es sich ohnehin nur noch um einen relativ kleinen Kreis von Auszeichnungen, für die ein urkundlicher Besitznachweis erforderlich wäre. Es kann auch hier, ebenso wie der Entwurf dies für die Kriegsauszeichnungen beider Weltkriege von vornherein vorgesehen hat, als ausreichend angesehen werden, wenn die Verleihung in irgendeiner Weise nachgewiesen werden kann.

Der Anregung des Bundesrates könnte demnach durch folgende Neufassung des § 10 Rechnung getragen werden:

„§ 10

Andere Besitznachweise

(1) Als Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, gilt auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen und Soldbüchern sowie in anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk.

(2) Sind Verleihungsurkunden, Besitzzeugnisse oder die in Absatz 1 genannten Besitznachweise für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, verlorengegangen, so dürfen diese Auszeichnungen auch ohne Besitzzeugnis getragen werden, wenn die Verleihung in anderer Weise nachgewiesen werden kann.“

Die vorgeschlagene Neufassung des § 10 würde eine Änderung auch des § 14 Abs. 3 Satz 1 und des § 16 Abs. 1 Nr. 2 bedingen. § 14 Abs. 3 Satz 1 wäre wie folgt neu zu fassen:

„Absatz 2 gilt nicht für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 10).“

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 müßte folgende neue Fassung erhalten:

„2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 14 Abs. 3),“.

Andererseits erscheint es jedoch nicht angängig, dem Staatsbürger, der seine Besitzurkunden verloren hat, jede Möglichkeit zu verschließen, sich eine Ersatzurkunde zu verschaffen und sich damit gegen Unannehmlichkeiten zu sichern, die ihm entstehen können, wenn er die ihm verliehenen Auszeichnungen trägt, ohne im Besitz eines urkundlichen Nachweises zu sein. Deshalb sollte die Regelung des § 9 grundsätzlich beibehalten werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die Möglichkeit der Erlangung einer Ersatzurkunde nicht auch für Kriegsauszeichnungen eröffnet und demgemäß in § 9 Abs. 1 der letzte Satz gestrichen werden kann.

**Zu Nr. 8 b) (§ 10 Abs. 1 Satz 2)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ist zwar entgegen der Auffassung des Bundesrates zu verneinen (siehe zu Nr. 1); trotzdem bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates, da sie auf Grund eines Gesetzes ergeht, das von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (Artikel 80 Abs. 2 letzte Alternative GG).